

Kurztitel

Besatzungsschädengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 126/1958

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

05.07.1958

Text

§ 29. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.